



Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, am 02.05.2024

## **KUNDMACHUNG**

**Beschlussfassung über die Mittelverwendung des Zweckzuschusses gemäß § 3 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 07.12.2023, Zl. 03-ALL-2841/12-2023 (001), für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung der Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023**

Seit 13.10.2023 ist das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung der Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, in Kraft. Gemäß § 1 leg. cit. wird den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Mio. gewährt, um eine Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024 erzielen zu können. Die länderweisen Anteile richten sich, gemäß § 2 leg. cit., nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile heranzuziehen ist. Die näheren Details zur Abwicklung sowie zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden sind von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen. Die Kärntner Landesregierung erließ die Bezug habende Richtlinie am 07.12.2023 zu Zl. 03-ALL-2841/12-2023 (001). Gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinie hat das Land Kärnten mittlerweile einen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 1.714.676 Mio. (EUR 16,72 pro Einwohner bzw. Einwohnerin) an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ausbezahlt.

Gemäß § 3 der Richtlinie hat der Gemeinderat bis spätestens 30. Juni 2024 einen Beschluss über die Verteilung der Mittel zu fassen und in Einem festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat, § 3 der Richtlinie Rechnung tragend, in seiner Sitzung am 25.04.2024 einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Der Zweckzuschuss (aus der Gebührenbremse) in Höhe von EUR 1.714.676 Mio. wird in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Gebührenhaushalt „Müll“ verwendet.
2. Der Zweckzuschuss ist auf die mit Stichtag 01.07.2024 an der Objektadresse hauptwohnsitzgemeldeten Personen zu verteilen und bei der Teilzahlung für das vierte Quartal in Abzug zu bringen bzw. zu berücksichtigen.
3. Die Gemeindebürger\*innen sind via Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sowie Gebührenvorschreibung für das vierte Quartal 2024 zu informieren.

Der Bürgermeister

Christian Scheider



Unterzeichner: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur: <https://signatur.klagenfurt.at>.

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist wie im Dokument angeführt während der Amtsstunden erreichbar.